

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernhof
3003 Bern

312.16.005

24. Oktober 2016

Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der vorliegenden Teilrevision verfolgten Ziele und erachten es als sinnvoll, das Versicherungsvertragsgesetz den aktuellen Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Die Revision führt zu einem insgesamt kunden- und anwenderfreundlicheren Gesetz und lässt etliche, in den letzten Jahrzehnten festgestellte Unsicherheiten entfallen. So erscheinen uns namentlich die Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen beim Abschluss des Versicherungsvertrages, die Einführung eines ordentlichen Kündigungsrechts, die Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre sowie die Einführung eines direkten Forderungsrechts der geschädigten Person gegenüber dem Versicherungsunternehmen sinnvoll. Auch die Erweiterung des Regressrechts des Versicherungsunternehmens befürworten wir, erachten jedoch den vorgeschlagenen Wortlaut des Regressprivilegs für Personen, welche dem Versicherungsnehmer nahe stehen, als zu weitreichend. Hier ist eine Beschränkung auf enge, persönliche Beziehungen angezeigt.

Allgemein zu begrüssen ist weiter die Neustrukturierung des VVG, insbesondere die Einführung von Abschnittstiteln, verbessert sie doch die Übersichtlichkeit und erleichtert damit die juristische Recherche in erheblichem Masse. Ebenso sind die vorgesehenen Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr sinnvoll und zeitgemäss.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**Art. 2a VE-VVG**

Die Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechts für grundsätzlich alle Versicherungsverträge ist im Sinne eines verbesserten Konsumentenschutzes zu begrüssen.

Art. 3 VE-VVG

Die erweiterten Aufklärungspflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber den Kunden stellen ebenfalls eine Verbesserung dar und werden begrüsst.

Art. 6 VE-VVG

Die Anpassung von Abs. 3 erachten wir als sachgerecht. Die bisherige Regelung, welche das Versicherungsunternehmen bei Anzeigepflichtverletzung auch dann vollständig von seiner Leistungspflicht befreit, wenn nur eine Teilkausalität zwischen der Pflichtverletzung und der Leistungspflicht besteht, ist unbillig.

Art. 9 VE-VVG

Die ausdrückliche Regelung zur vorläufigen Deckungszusage, die grosse praktische Bedeutung hat, ist richtig.

Art. 10 VE-VVG

Mit der Ermöglichung der Rückwärtsversicherung, sofern dafür ein versicherbares Interesse besteht und zugleich das Ausnützen der einseitigen Kenntnis vom Eintritt des befürchteten Ereignisses ausgeschlossen ist, wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Art. 12 VE-VVG

Die Aufhebung der einseitig das Versicherungsunternehmen begünstigenden Genehmigungsfiktion beim Abweichen des Policeninhalts von den getroffenen Vereinbarungen erscheint sachgerecht.

Art. 27 - 31 VE-VVG

Die Neufassung der Regelungen bezüglich Änderung der versicherten Gefahr wird begrüsst. Namentlich unterstützen wir Art. 28a VE-VVG, der den Versicherungsnehmer im Falle einer wesentlichen Gefahrminderung neu berechtigen soll, eine Prämienreduktion zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Art. 35a VE-VVG

Die Aufnahme eines ordentlichen Kündigungsrechts in das Gesetz ermöglicht den Versicherungsnehmern, auf die Veränderungen in der Landschaft des Versicherungswettbewerbs zu reagieren und allenfalls durch den Abschluss einer neuen Versicherung Kosteneinsparungen zu erzielen. Gerade für die dem Submissionsrecht unterliegenden Organisationen ist eine grundsätzlich erstmals auf das Ende des dritten Jahres mögliche Kündigung sinnvoll. Ein früheres ordentliches Kündigungsrecht wäre jedoch abzulehnen, würde dies doch für den Versicherungsnehmer zu einer zu grossen Unsicherheit bezüglich Kostenentwicklung führen. Zudem wäre der Ressourcenaufwand für innert kurzen Zeitabständen durchzuführende Submissionsverfahren unverhältnismässig.

Art. 35b VE-VVG

Die Ermöglichung einer ausserordentlichen Kündigung des Versicherungsvertrags bei wichtigen Gründen erscheint sinnvoll.

Art. 35c VE-VVG

Der gesetzlichen Regelung der Nachhaftung aus dem Versicherungsvertrag für die Dauer von 5 Jahren ist zuzustimmen. Jedoch lehnen wir die für den Bereich der Haftpflichtversicherungen in Abs. 2 vorgesehene Ausnahme ab. Gerade bei Haftpflichtversicherungen kann es entscheidend sein, dass die Versicherung auch nach der Vertragslaufzeit noch für Schäden aufkommt, wenn sich eine Gefahr während der Laufzeit verwirklicht hat. Nicht immer besteht eine Folgeversicherung, die solche Deckungen dann bei Anspruchserhebung übernimmt, z.B. wenn ein Rechtsanwalt aufgrund seiner Pensionierung keine neue Berufshaftpflichtversicherung mehr abschliesst.

Art. 45 VE-VVG

Es ist sachgerecht, dass die Verletzung einer versicherungsrechtlichen Obliegenheit nur noch dann zu einem Rechtsnachteil zu Lasten des Versicherungsnehmers führen soll, wenn sich die Verletzung überhaupt auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder den Umfang der Versicherungsleistungen ausgewirkt hat.

Art. 46 VE-VVG

Die Verjährungsfrist von heute zwei Jahren für Forderungen aus dem Versicherungsvertrag ist unverhältnismässig kurz. Wir begrüssen daher eine Verlängerung auf fünf Jahre.

Art. 46a VE-VVG

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Teilrevision des VVG wurde bestimmt, dass mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung über einen Versicherungsnehmer dessen Versicherungsverträge enden. Die Folge war ein versicherungsloser Zustand (Versicherungslücke), der die Konkursverwaltung zum raschen Abschluss einer neuen Versicherung zwang. Dies führte zu vielen komplexen Praxisfragen. Indem nun (wieder) bestimmt werden soll, dass ein bestehender Versicherungsvertrag bei Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer weiterläuft und die Rechte und Pflichten auf die Konkursverwaltung übergehen, wird eine Versicherungslücke zum Schutz der Konkursverwaltung und der Konkursgläubiger verhindert, was begrüsst wird.

Art. 46b VE-VVG

Mehrfachversicherungen stellen im Konsumentenalltag sicher ein Problem dar. Allerdings geht die nun vorgesehene Lösung, welche dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht nach der Entdeckung einer Mehrfachversicherung einräumen will, etwas weit. Schliesslich ist es der Versicherungsnehmer, welcher beim Abschluss eines Vertrags wissen sollte, welche Versicherungen er bereits hat. Er verfügt über die entsprechenden Unterlagen und ist gehalten, diese als umsichtiger Geschäftspartner zu konsultieren, bevor er neue Verpflichtungen eingeht. Die Regelung kommt im Ergebnis einem jederzeitigen Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Mehrfachversicherung gleich.

Art. 46c VE-VVG

Die neu vorgesehene Solidarhaftung der Versicherungsunternehmen bei Mehrfachversicherungen erscheint sachgerecht.

Art. 59 VE-VVG

Die neue Regelung, wonach bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen Einreden aus dem Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer wie Selbstbehalt etc. geschädigten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können, begrüssen wir sehr. Dies wird z.B. von den Aufsichtsbehörden über Anwälte und Notare in unserem Kanton für die entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungen bereits heute verlangt. In der Botschaft wären klärende Ausführungen zum Begriff der obligatorischen bzw. Pflichtversicherungen dienlich. Dazu müssen z.B. auch die Berufshaftpflichtversicherungen der Anwälte gezählt werden, auch wenn es gemäss Art. 12 Bst. f BGFA möglich ist, anstelle der Haftpflichtversicherung andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

Art. 60a VE-VVG

Die Einführung eines direkten Forderungsrechts für die geschädigte Person gegenüber dem Versicherungsunternehmen bei der Haftpflichtversicherung wird begrüsst, ebenso der direkte Auskunftsanspruch der geschädigten Person über die Versicherungsdeckung (Abs. 2). Es ist allerdings zu befürchten, dass sich der Informationsanspruch durch die geschädigte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer mangels Sanktionsmöglichkeit kaum wird durchsetzen lassen. Sinnvoll und praxistauglich wäre es, wenn die geschädigte Person auch bei den Versicherungsunternehmen oder bei einer Aufsichtsbehörde (z.B. über die Anwälte), welche in der Regel

über nähere Angaben zum Versicherungsschutz der Beaufsichtigten (z.B. Gesellschaft und Policennummer) verfügt, entsprechende Auskünfte einholen könnte.

Bei Abs. 3 fragt sich, was gilt, falls eine Pflichtversicherung abgeschlossen wurde, die über die gesetzlich verlangten Anforderungen hinaus geht, z.B. mit höherer Deckung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 59 VE-VVG.

Art. 89 VE-VVG

Die jederzeitige Kündbarkeit von Lebensversicherungsverträgen nach Ablauf eines Jahres wird grundsätzlich befürwortet. Es fehlt hier aber eine Regelung über die dafür anwendbare Kündigungsfrist.

Art. 90 VE-VVG

Die Regelung betreffend Umwandlung und Rückkauf wird grundsätzlich befürwortet. Wir fragen uns aber, ob die Umwandlung heute noch praxisrelevant und im Gesetz zu erwähnen ist.

Art. 95c VE-VVG

Die Erweiterung des Regressrechts des Versicherungsunternehmens ermöglicht, dass dieses nicht nur gegen den aus unerlaubter Handlung Haftenden, sondern gegen sämtliche Ersatzpflichtigen vorgehen kann, auch wenn diese aus Vertragsverletzung oder aufgrund einer Kausalhaftung zum Ersatz verpflichtet sind. Diese Erweiterung ist zu begrüßen, berücksichtigt sie doch den Grundsatz, dass der versicherten Person der Schaden nur einmal ersetzt werden soll.

Auch macht es Sinn, in Abs. 3 nicht mehr nur wie im geltenden Recht Familienangehörige und Hausgenossen zu privilegieren. Wenn aber pauschal Personen privilegiert werden sollen, die „ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen“ (Bst. c), kann das so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst. Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der ratio legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die vom Geschädigten selber, wegen dessen enger Beziehung zu ihnen, nicht in Anspruch genommen würden. Der Beziehung zwischen Mieter und Vermieter kommt diese Qualität nicht zu. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenszufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Der Mieter ist schliesslich durch Mietvertrag (Art. 257f Abs. 1 OR) auch dazu verpflichtet, die Sache sorgfältig zu gebrauchen (vgl. zum Ganzen BGE 4A_133/2014, insbesondere auch zur Relevanz dieser VVG-Bestimmung für die kantonalen Gebäudeversicherungen trotz grundsätzlicher Ausnahme vom VVG). Bei der Privilegierung gegenüber Regressansprüchen von Versicherungen ist auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Art. 41 OR, der für jedes fahrlässige Verhalten eine Verantwortung statuiert, ausgehebelt wird. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert eine sachgerechte Kostenzuweisung, weshalb Privilegierungen eng gehalten und nicht auf ganze Haftungsgruppen ausgeweitet werden sollten. Die Belastungen sollten im Rahmen einer sinnvollen Kostenverteilung bei der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen verbleiben. Für Mieterschäden sollten, soweit eine Haftung nach OR besteht, grundsätzlich die Privathaftpflichtversicherungen aufkommen. Es wäre auch hinsichtlich der Präventionsbemühungen im Brandschutz nicht förderlich, Mieter beim Regress zu privilegieren. Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Um systemwidrige Ausuferungen durch die Rechtsprechung zu verhindern, sollte Abs. 3 generell enger gefasst und auf Personen beschränkt werden, die in einer engen, *persönlichen* Beziehung zum Versicherten stehen.

Art. 97 ff. VE-VVG

Die Anpassungen zu den zwingenden bzw. teilzwingenden Bestimmungen erscheinen sachgerecht. Bezüglich der Nichtgeltung für sogenannte „professionelle Versicherungsnehmer“ (Art. 98a VE-VVG) haben wir aber Vorbehalte, so namentlich bezüglich öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Unternehmen „mit professionellem Risikomanagement“. Wo hier die Grenze

gezogen wird, ist unklar. So dürften kleinere Gemeinden oder viele KMU diese Voraussetzung wohl nicht erfüllen. Im Übrigen wäre es unbillig, wenn die Bestimmungen zum Schutz der Geschädigten bei Verträgen mit professionellen Versicherungsnehmern nicht zwingend oder teilweise zwingend wären.

Aufhebung von Art. 103 Absatz 2 VVG

Die öffentlich-rechtlich organisierten kantonalen Gebäudeversicherungen sind aufgrund von Art. 98 Abs. 3 BV (e contrario) vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen. Das Gesetz hat diesem Umstand bisher nur – aber immerhin – mit Art. 103 Abs. 2 VVG Rechnung getragen. Durch dessen ersatzlose Streichung würde dem VVG jeder Hinweis auf besagte Ausnahme entzogen, wodurch es an Anwenderfreundlichkeit, gerade für den juristischen Laien, einbüßen würde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, votieren wir dafür, dass in Art. 101 VE-VVG ein Absatz folgenden Inhalts aufgenommen wird: „Ebenfalls nicht berührt von diesem Gesetz werden die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen.“

Übergangsbestimmungen

Laut den Erläuterungen soll auf Übergangsbestimmungen verzichtet werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wären solche aber zu begrüßen, gerade wenn es um Fragen geht wie z.B. den Folgen von Anzeigepflichtverletzungen bei bestehenden Verträgen (Art. 6 Abs. 3 VE-VVG). Wir verweisen hierzu auf die im Vorentwurf der Totalrevision von 2009 vorgesehene Regelung (Art. 126 VE-VVG).

Änderung von Ausdrücken

Bei den revidierten oder neu eingeführten Gesetzesbestimmungen ist im ganzen Erlass auf eine zeitgemässe Ausdrucksweise zu achten (z.B. in § 2 Abs. 3 VE-VVG: „Schutz“ statt „Schutze“; Art. 4 Abs. 1 VE-VVG: „Vertragsabschluss“ statt „Vertragsabschlüsse“).

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber